

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Stadt Rothenburg ob der Tauber; Bekanntmachung des Satzungs- und Beitrittsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. XIX „Industriegebiet Ansbacher Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 den Bebauungsplan Nr. XIX „Industriegebiet Ansbacher Straße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Mit Bescheid vom 18.11.2019 Nr. 34-4621-8-2-4 hat die Regierung von Mittelfranken die im Parallelverfahren durchgeführte 9. Tektur des Flächennutzungsplans der Stadt Rothenburg ob der Tauber genehmigt. Aufgrund einer Auflage im Genehmigungsbescheid der Regierung von Mittelfranken wurde der Bebauungsplan mit dem Planzeichen 15.6 PlanZV gekennzeichnet. Der Beitrittsbeschluss hierzu wurde am 19.12.2019 gefasst. Der Satzungs- und Beitrittsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. XIX „Industriegebiet Ansbacher Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Stadtbauamt, Grüner Markt 1, II. OG, Zimmer Nr. 1 (Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr und Do. 13:00 – 16:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem kann der Bebauungsplan samt Begründung und zusammenfassender Erklärung auch im Internet unter <http://www.rothenburg.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bp-rechtskraeftig/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- d) nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

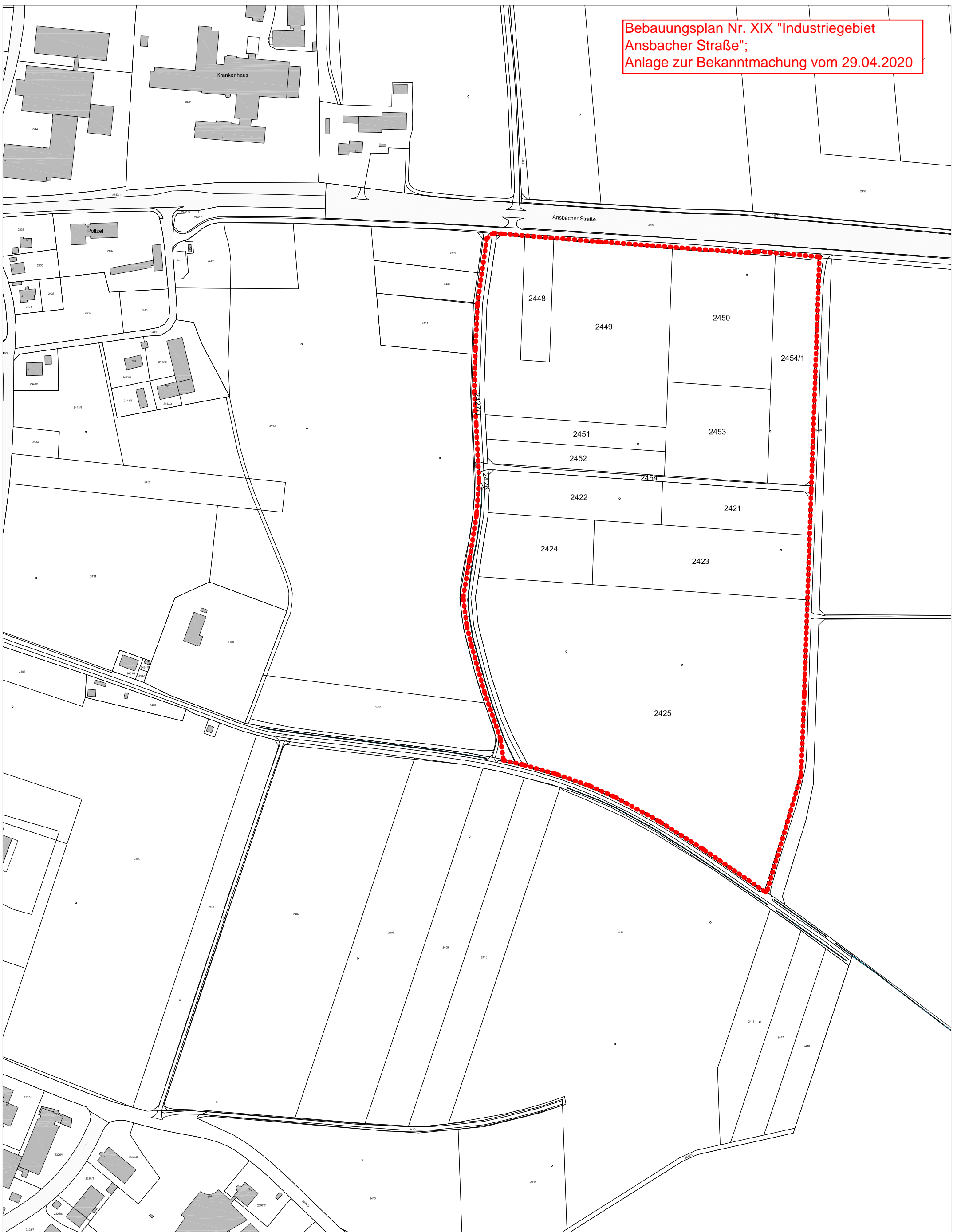
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rothenburg ob der Tauber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rothenburg ob der Tauber, 29.04.2020  
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Walter Hartl  
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. XIX "Industriegebiet  
Ansbacher Straße";  
Anlage zur Bekanntmachung vom 29.04.2020



Stadtbauamt  
Rothenburg ob der Tauber



M.: 1:3000

Bebauungsplan Nr. XIX  
"Industriegebiet An der Ansbacher Straße"

Abgrenzungsplan

15. 03. 2018